

Herr Bundesrat Couchepin
Vorsteher Eidgenössisches
Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Thörishaus, 2. November 2009
fw: J:\Vernehmlassungen\BRF_Stellungnahme_Art
25b AMV_091012.doc

Stellungnahme zur Änderung von Art. 25b VAM

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf danken wir Ihnen bestens.

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte hat gegenüber dem Vorschlag keine Einwände.

Wir müssen aber an dieser Stelle explizit darauf hinweisen, dass auch die Drogisten die Bestimmungen im Bereich Tierarzneimittel beachten müssen. Dass die Vorschriften von Art. 42 ff. HMG, namentlich von Art. 42 Abs. 1 HMG immer wieder von Apothekern missachtet werden, ist ein offenes Geheimnis. Es ist dafür zu sorgen, dass die Drogisten, die Medikamente der Kategorie C verkaufen dürfen, über ihre spezifischen Pflichten im Bereich Tierarzneimittel im Bilde sind.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**GESELLSCHAFT SCHWEIZER
TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE**



Charles Trolliet, med. vet.
Präsident



Florian Wanner, lic. iur.; Rechtsanwalt
Leiter Rechtsdienst